

ADDITIVE

Soft- und Hardware für Technik und Wissenschaft GmbH

Max-Planck-Straße 22b • D-61381 Friedrichsdorf / Ts.

Tel.: 06172 - 5905 - 0 • Fax.: 06172-77613

E-Mail: info@additive-net.de • <http://www.additive-net.de>



Gesonderte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Lieferung von Standardprodukten mit Dienstleistung über Applikationssoftware der ADDITIVE GmbH

Preisstellung

Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Lieferzeit

Unmittelbar nach Auftragserteilung wird ein Zeitplan definiert, der verbindliche Lieferzeiten festlegt. Typischerweise liegt der Designstart für die Softwareentwicklung bei ca. 3 Monaten nach Auftragserteilung.

Ergänzende Spezifikation

Seitens ADDITIVE wird eine zum Lastenheft ergänzende Spezifikation erstellt die zur Überprüfung der vollständigen Realisierbarkeit es vorliegenden Lastenheftes dient. Sofern nicht anders vereinbart, sind Abweichungen im spezifizierten Design der Software möglich. Sollten sich kostenseitige Änderungen am Umfang der Arbeiten ergeben, so müssen diese dem Auftraggeber (AG) unmittelbar nach deren Feststellung mitgeteilt werden.

Zahlung Standardprodukte

Unter Standardprodukte fallen alle Messsysteme, die IT-Hardware und Standard Software. Die Zahlung erfolgt 30 Tage netto nach Lieferung/Rechnungserhalt.

Zahlung Dienstleistung

Unmittelbar nach Auftragserteilung werden zwischen dem Auftragsnehmer und dem Auftraggeber drei Lieferabschnitte definiert die jeweils unabhängig vom restlichen Lieferumfang geprüft werden können. Jeder Lieferabschnitt wird einer Werksabnahme bei ADDITIVE unterzogen.

Die Termine für die Werksabnahmen werden zusammen mit den Lieferabschnitten festgelegt. Wird ein Termin, aus Gründen die ADDITIVE nicht zu vertreten hat nicht eingehalten, gilt dieser Abschnitt als geliefert und die Zahlung für diesen Abschnitt wird fällig.

Abnahme

Entsprechend der Kriterien des Lastenheftes. Nach Auftragserteilung wird vom Lieferanten gemäß den Spezifikationen im Lastenheft ein Abnahmeprotokoll für Werks- und Endabnahme erstellt. Das Abnahmeprotokoll wird zusammen mit dem AG abgestimmt und genehmigt. Bei Nichtbestehen der Abnahme wird am Tag der Abnahme ein Termin für eine Nachabnahme angesetzt. Der Zeitraum bis zur Nachabnahme muß angemessen sein, um die festgestellten Mängel zu beheben. Sollten die festgestellten Mängel die prinzipielle Funktion nicht verhindern und verweigert der Kunde dennoch die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so ist ADDITIVE berechtigt, Nachbesserung oder Ersatzlieferung durchzuführen und danach erneut die Abnahmebereitschaft zu erklären. Erfolgt dann nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen eine Abnahme durch den Kunden oder eine schriftliche Erklärung des Kunden unter genauer Bezeichnung nicht erfüllter Punkte, so gilt die Abnahme als vollzogen und die Zahlung wird fällig.

Gewährleistung

ADDITIVE gewährleistet, dass Hardware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist. Programmfehler bei Standardsoftware wird ADDITIVE an den jeweiligen Hersteller weiterleiten. Die Behebung der Mängel und aller damit verbundenen Verpflichtungen obliegen dem Hersteller und nicht ADDITIVE. Programmfehler bei Individualsoftware müssen schriftlich gemeldet werden und so spezifiziert und dokumentiert werden, dass eine inhaltliche Überprüfung möglich ist. Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sie stellen daher auch keine Mängel im Rechtssinne dar. Programmfehler bei Individualsoftware werden von ADDITIVE innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos, nach deren Ablauf entgeltlich behoben. Bei Mängeln des Liefergegenstandes hat ADDITIVE das Recht, nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder unentgeltliche Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.

Garantien im Rechtssinne sind durch ADDITIVE nur dann abgegeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten und als Zusicherung bestimmter Eigenschaft des Liefergegenstandes bezeichnet sind.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäß Arbeiten am Liefergegenstand durchgeführt hat.

Schutzrechte Dritter

ADDITIVE sichert zu, daß ihm die Vertriebsrechte an den Softwareprodukten zustehen. ADDITIVE steht dafür ein, daß sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Schutzrechten an den Softwareprodukten gestellt werden.

ADDITIVE

Soft- und Hardware für Technik und Wissenschaft GmbH

Max-Planck-Straße 22b • D-61381 Friedrichsdorf / Ts.

Tel.: 06172 - 5905 - 0 • Fax.: 06172-77613

E-Mail: info@additive-net.de • <http://www.additive-net.de>



Applikationssoftware Nutzungsrechte, Kopierrechte, Urheberrecht

Die kompletten Sourcecodes der Applikationssoftware werden dem AG nach Abschluß und Endabnahme übergeben. Die Vervielfältigungsrechte, der Urheberrecht sowie das Recht der Weiternutzung und Weiterentwicklung bleiben bei ADDITIVE. Die Applikationssoftware hat lizenzrechtlich den gleichen Charakter wie andere, in diesem Lieferumfang enthaltene Standardsoftwareprodukte. Die dort geltenden Lizenzverträge gelten hier im vollen Umfang entsprechend. Der AG hat ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, zeitlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der oben beschriebenen Applikationssoftware. Die Nutzung beginnt für jede in den Nutzungsumfang einbezogene Betriebsstelle mit dem Datum der Übergabe.

Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von ADDITIVE auf den nach der Art der Ware oder des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmern haftet ADDITIVE bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Verpflichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die auf seinen DV-Anlagen Auftraggebers installierten Softwareprodukte nicht von Dritten genutzt werden. Beim Wiederverkauf hat er diese Verpflichtung auf seinen Auftraggeber zu übertragen.

Schiedsgutachterregelung

Im Falle von nicht gütlich beizulegenden Meinungsverschiedenheiten, über die Vertragsmäßigkeit der Leistung, entscheidet für beide Parteien verbindlich ein Sachverständiger. Dieser wird auf Antrag einer Seite, von der für den Sitz des Auftraggebers zuständigen IHK bestimmt.

Für die Kosten des Gutachters gelten die §§ 91ff.ZPO entsprechend.

Stand: September 2012